

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

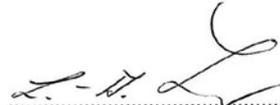
§ 5

-entfällt-

§ 6

Alle Erträge und alle Aufwendungen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Eisleben, den 05.11.2014


 Lucardis-Astrid Isenberg
 Betriebsleiterin

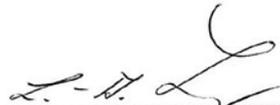


2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung zum Besonderen Haushaltsplan 2013/2014 für das Haushaltsjahr 2014 des EAW Mansfeld-Südharz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Besondere Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz KVG LSA zur Einsichtnahme vom 25.11.2014 bis 05.12.2014 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“, Zimmer 12, Karl-Fischer-Str. 13, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 146 Abs. 2 des KVG LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.

Lutherstadt Eisleben, den 05.11.2014


 Lucardis-Astrid Isenberg
 Betriebsleiterin



Taxenordnung

Taxenordnung und Taxentarifordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 724) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxen- und Taxentarifordnung gilt für den Verkehr mit Taxen, die im Landkreis Mansfeld-Südharz zugelassen sind.
- (2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Territorium des Landkreises Mansfeld-Südharz.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenplätzen innerhalb des Ortes

der Betriebsitzgemeinde bereitgehalten werden. Taxenplätze sind durch das Zeichen 229 StVO gekennzeichnet.

(2)

Bei der Bereithaltung von Taxen ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere während der Nachtzeit, z.B. durch lautes Türenschielen, unnötiges Laufen lassen des Motors, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Wiedergabegeräten.

§ 3 Ordnung auf Taxenplätzen

(1)

Auf einem Taxenstandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücker der nachfolgenden Taxen aufzufüllen. Die Taxen müssen ständig abfahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2)

Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Wünschen per Taxenruf.

§ 4 Dienstbetrieb

(1)

Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, während des Fahrdienstes die Taxen innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

(2)

Technische Mängel an Taxen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, sind sofort nach Bemerkung zu beseitigen. Bis zur Beseitigung darf kein Fahrgast mehr befördert werden.

§ 5 Beförderungsbedingungen

(1) Taxen müssen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichtes mindestens 50 kg Gepäck befördern können.

(2) Sofern der Fahrgast nicht anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge gleichzeitig oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen nicht gestattet.

(5) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.

(6) Hunde und Kleintiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. In Begleitung von Blinden sind Blindenhunde zu befördern.

(7) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(8) Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf unbefestigten Wegen, von Schnee und Glätte ungeräumten bzw. nicht abgestumpften Straßen abzulehnen.

(9) Diese Verordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 6 Funk- und Audiogeräte

Funk und- sonstige Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören können. Die Benutzung von Funkgeräten und Mobiltelefonen ist nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind hierbei zu beachten.

§ 7 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a. Grundpreis,
- b. Kilometerpreis
- c. einem evtl. anfallenden Entgelt für die Anfahrt zum Besteller
- d. Entgelt für Wartezeiten und
- e. Zuschlägen

- Erläuterung -**a.**

Im Grundpreis ist die kostenfreie Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmers inbegriffen. Der Grundpreis kann nur einmal pro Fahrt erhoben werden.

b.

Der Kilometerpreis setzt sich aus dem Entgelt je Besetzkilometer und ggf. aus dem Entgelt je Anfahrtskilometer zusammen.

c.

Ein Entgelt je Anfahrtskilometer ist zu erheben, wenn Einsteigestelle und Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde als dem Standort der Taxe (Betriebssitz) liegen. Bei Anfahrten in eingemeindete Ortsteile/Ortschaften des jeweiligen Betriebssitzes ist ein Anfahrtsentgelt zum Besteller nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes

befindet. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen.

d.

Der Wartezeitpreis wird für Wartezeiten ab der ersten angefangenen Minute und pro Minute berechnet.

e.

Ein Zuschlag zum angezeigten Entgelt für die Beförderungsleistung wird erhoben:

-für Fahrten mit Großraumtaxen bei Beförderung ab fünf Fahrgästen.

Die Höhe der Beförderungsentgelte ist in der Anlage enthalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2)

Die Beförderungsentgelte sind Festpreise und dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(3)

Die Berechnung des zu zahlenden Fahrpreises hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

(4)

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Entgelt nach der durchfahrenen Strecke und einem Fahrpreis je km berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast unverzüglich auf das Ausfallen des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen. Die Behebung der Störung hat unverzüglich zu erfolgen.

(5)

Tritt ein Besteller, aus von ihm zu vertretenden Gründen, seine Fahrt nicht an und ist die Anfahrt zum Besteller oder Bestellort bereits ausgeführt, so hat er ein Entgelt zu zahlen, das sich aus dem Grundpreis und einem etwaigen Entgelt je Anfahrtskilometer berechnet, mindestens jedoch den Grundpreis. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 8 Entrichtung des Beförderungsentgeltes**(1)**

Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu entrichten. Der Taxifahrer kann eine Vorauszahlung verlangen, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.

(2)

Der Fahrgast kann eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt verlangen. Die Quittung muss mindestens Name und Wohnanschrift des Taxiunternehmers, das amtliche Kennzeichen der Taxe, die Ordnungsnummer, das Beförderungsentgelt, die gefahrene Wegstrecke, das Datum sowie Name und Unterschrift des Fahrers enthalten. Bei einem Quittungsbetrag bis 100 Euro muss das Bruttoentgelt plus Angabe des Mehrwertsteuersatzes und bei einem Quittungsbetrag über 100 Euro das Nettoentgelt plus den gesondert ausgewiesenem Mehrwertsteuerbetrag enthalten.

(3)

Der Fahrer hat bei jedem Fahrauftrag mindestens 50,00 EURO Wechselgeld mitzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten**(1)**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a.

entgegen § 5 Abs. 3 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,

b.

entgegen § 5 Abs. 4 während der Fahrgastbeförderung dritte Personen unentgeltlich mitnimmt,

c.

entgegen § 5 Abs. 9 die Taxenordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorlegt,

d.

entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast die verlangte Quittung nicht oder mit unvollständigen Angaben ausstellt oder keine Quittungen mitführt,

(2)

Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3)

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 45 BOKraft und § 61 PBefG bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1)

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Taxenordnung und Taxentarifordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 25.07.2012 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2012 außer Kraft.

(3)

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 31.01.2015 auf die neuen Tarife umzustellen.

Sangerhausen, den 29.10.2014

Dr. Angelika Klein
Landrätin

Dr. Angelika Klein



Anlage

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Taxenordnung und Taxentarifordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Taxentarif	Entgelt in EURO
Grundpreis (zugleich Mindestfahrpreis)	3,50
Kilometerpreis Tagtarif	
00.00 bis 24.00 Uhr	
Bis 2 km	2,50
Ab 3. bis 10. Km	1,80
Ab 11. Km	1,70
Entgelt je Anfahrtskilometer	1,70
Wartezeit pro Stunde	25,00
Zuschlag	
für Großraumtaxen bei ausdrücklicher Bestellung oder Nutzung durch 5 oder mehr Fahrgäste	7,00

Verordnung zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern in der Stadt Hettstedt sowie Neuverordnung von 3 Eichen als Baumnaturdenkmäle

Gemäß § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S 2542) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 f Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S. 569) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch den Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Baumnaturdenkmäle

Der Schutzstatus der Bäume, die in den nachstehenden Verordnungen/Beschlüssen als Baumnaturdenkmäle ausgewiesen wurden, werden für die Gemarkung Hettstedt aufgehoben:

- der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Mansfelder Gebirgskreis vom 07.01.1936 einschließlich der Nachtragsverordnungen (Amtsblatt vom 01.02.1936 Stück Nr. 5 S. 15)
- Beschluss des Rat des Kreises Hettstedt Nr. 15-5/65 vom 10.03.65
- Beschluss-Nr. 459-133/83 vom 15.12.1983 zum Maßnahmeplan zum Landschafts-pflegeplan für die Landschaftsschutzgebiete „Harz“ und „Saale“ im Kreis Hettstedt, (Anlage: Flächennaturdenkmäle im LSG „Harz“ und Naturdenkmäle im LSG „Harz“ und „Saale“),
- der Rechtsverordnung zum Schutz der BND für das Gebiet der Gemarkung Hettstedt vom 08.10.2004 (Landkreis Mansfelder Land).

Die mit diesen Beschlüssen und Verordnungen unter Schutz gestellten Baumnaturdenkmäle genügen nicht mehr den Anforderungen eines Baumnaturdenkmäls gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist der Schutzzweck entfallen, so dass der Schutzstatus als Baumnaturdenkmal aufzuheben ist.

Alle im Zusammenhang mit der Ausweisung als Baumnaturdenkmal bestehenden Beschränkungen und Verbote entfallen. Je nach Lage und Größe der Bäume unterliegen diese nunmehr der Baumschutzsatzung der

Stadt Hettstedt innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und außerhalb der Baumschutzverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz.

§ 2 Neuverordnung von 3 Eichen - Schutzgegenstand -

- (1) Die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten 3 Einzelbäume werden als Baumnaturdenkmäle unter Schutz gestellt. Der Schutzbereich der Naturdenkmäle erstreckt sich auch auf die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie auf einen 2 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufband des jeweiligen Baumes.
- (2) Die Standorte der Baumnaturdenkmäle sind in der mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 eingetragen.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie in der Stadt Hettstedt aufbewahrt. Die Karten können dort kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und Erhalt der unter Schutz gestellten Bäume

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenheit oder Schönheit.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmäls sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmäls oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.